Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 254. Dienstag den 11. September. 1855.

Bekanntmachung.

Die nachstehende, im diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatte erschienene

Verordnung,
den Verkauf des Süßholzsaftes (succus liquiritiae) betreffend,
vom 3. Juli 1855.

In dem, dem Mandate vom 30. September 1823 unter A. beigefügten Verzeichnisse ist unter denjenigen Arzneiwaaren, welche von den Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern und zwar in jeder Quantität verkauft werden dürfen, auch der **Süßholzsaft (succus liquiritiae)** mit aufgeführt, dagegen aber dieser Artikel in dem durch das Mandat vom 9. Juli 1830 abgeänderten Verzeichnisse (Beilage unter A., Gesetzsammlung vom Jahre 1830, Seite 105) nicht wieder aufgenommen worden.

Wenn nun hiernach an sich kein Zweifel obwalten kann, daß der Süßholzsaft denjenigen Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten in jeder Quantität nachgelassen ist, nicht weiter beigezählt werden kann, folglich der Handel damit, nach §. 2 des Mandats vom 30. September 1823, den Kaufleuten nur **im Großen**, d. i. über 1 Pfund, zusteht, so findet sich das Ministerium des Innern, da nach vorliegenden Anzeigen von Kaufleuten der Süßholzsaft in jeder Quantität geführt wird, die unbeschränkte Gestattung des Verkaufs dieses, im ungereinigten Zustande wegen seines beträchtlichen Kupfergehaltes für die Gesundheit gefährlichen Artikels aber in medicinal-polizeilicher Hinsicht bedenklich fällt, veranlaßt, hiermit zu verordnen:

daß der Handel mit Süßholzsaft **im Großen**, d. i. über ein Pfund, zwar auch fernerhin den Kaufleuten nachgelassen bleibt, daß sich dagegen dieselben des Verkaufs dieses Artikel **im Kleinen**, d. i. in Quantitäten unter einem Pfunde, unbedingt zu enthalten haben und daß auch den Apothekern der Verkauf des Süßholzsaftes im Kleinen nur im gereinigten Zustande gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach §. 13 des Mandats vom 30. September 1823 zu bestrafen.

Dresden, am 3. Juli 1855.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.
Pursch.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 3. September 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt den
24. September
und endigt mit dem
13. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Meßlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Meßwoche, also vom Einläuten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Meßwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Meßwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Meßspeditionsgeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 24. Juli 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18550911/1